

II-2906 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**A n t r a g****No. .... 152/A****Prä.: 26. JUNI 1985**

der Abgeordneten Deutschmann, Pfeifer, Hintermayr  
 und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungs-  
 gesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Marktordnungs-  
 gesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A r t i k e l I**  
**(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30.Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Außerkrafttreten gemäß Art. III Abs. 14 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, spätestens bis zum Ablauf des 30.Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

-2-

## A r t i k e l II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 210, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

"Sie haben von jedem Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes, der Milch und Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgibt, mindestens einmal jährlich eine schriftliche Erklärung über das Ausmaß der unmittelbaren Abgabe im Sinne des Abs. 1 einzuholen."

2. § 55 sind folgende neue Abs. 5 und 6 anzufügen:

"(5) Jede der in § 54 Abs. 3 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Fonds fachkundige Personen heranzuziehen. Für höchstens drei fachkundige Personen je gemäß § 54 Abs. 3 entsendender Stelle gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge gemäß § 73 Abs. 4 Regionalkommissionen einzusetzen. Die Regionalkommission besteht aus je einem Mitglied oder Ersatzmitglied, das von den in § 54 Abs. 3 genannten Stellen nominiert zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beige stellt werden. Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Regionalkommission erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebühren für eine Tätigkeit bis zu vier Stunden pro Tag eine Gebühr in Höhe des jeweiligen höchsten Tagesgeldesatzes gemäß § 26 z. 7 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972, für eine Tätigkeit von mehr als vier Stunden pro Tag eine Gebühr in doppelter Höhe."

-3-

3. § 71 Abs. 3 hat zu lauten:

“(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und ~~überwiegend~~ auf der Futtergrundlage dieser Alm erzeugt werden. Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist ferner nicht zu entrichten für Butter, die auf Almen erzeugt wird und für die von derselben Alm eine entsprechende Menge an Käse übernommen wird. Als Almen gelten Grünlandflächen,

1. die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
2. von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt oder Milch und Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Der Zeitraum der Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einschließlich deren Abgabe unmittelbar an Verbraucher darf während einer Alpperiode 110 Tage nicht überschreiten.

Verfügungsberechtigte über Almen mit Milchkuhhaltung haben Beginn und Ende der Alpperiode, die auf der Alm vorhandene Futterfläche und die Anzahl der aufgetriebenen Milchkühe, gegliedert nach deren Eigentümern, mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu melden, der eine Durchschrift dieser Meldung an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten hat.“

4. § 71 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

“(5) Der Fonds hat milcherzeugenden Betrieben die Begünstigungen, die sich aus Abs. 3 ergeben, für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren durch Bescheid zu entziehen, wenn

1. Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß Abs. 3 unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder an eine Sammelstelle gebracht oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, nicht oder nicht zur Gänze auf einer Alm oder nicht auf der Futtergrundlage dieser Alm erzeugt wurden,
2. Milch und Erzeugnisse aus Milch von einer Alm vor dem gemeldeten Beginn oder nach dem gemeldeten Ende der Alpperiode oder über

-4-

den für die Alpperiode höchstzulässigen Zeitraum von 110 Tagen hinaus geliefert oder unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden,

3. Milch oder Erzeugnisse aus Milch von einer Alm ohne Meldung gemäß Abs. 3 letzter Satz geliefert oder abgegeben werden, oder die Meldung des Verfügungsberechtigten unrichtige oder unvollständige Angaben enthält."

5. § 73 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge ist – ohne Berücksichtigung der nach dem 1. Mai erworbenen Einzelrichtmengen – abzüglich der Summe der gemäß § 75 Abs. 1 zuzuerkennenden Einzelrichtmengen vom Milchwirtschaftsfonds neu zu verteilen."

6. § 75 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

"(1) Der geschäftsführende Ausschuss des Milchwirtschaftsfonds kann Einzelrichtmengen im Gesamtausmaß von höchstens 20 vH des mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundenen Anteiles der jeweiligen Gesamtrichtmenge – ohne Berücksichtigung der nach dem 1. Mai erworbenen Einzelrichtmengen – jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an

1. landwirtschaftliche Betriebe, auf denen Milchkühe gehalten werden, denen keine Einzelrichtmenge zu steht und die in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung selbstständig und getrennt von anderen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet worden sind,

2. milcherzeugende Betriebe, deren Wirtschaftsgebäude im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens oder Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage verlegt worden sind,

-5-

durch Bescheid zuerkennen. Die zuzuerkennende Einzelrichtmenge darf höchstens 40 000 kg, höchstens jedoch das Ausmaß der gemäß § 73 Abs.4 Z 4 zu berechnenden Futterbasis, und bei landwirtschaftlichen Betrieben, deren Wirtschaftsgebäude gemäß Z 2 verlegt wurden oder von denen im Bestezeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde (§ 73 Abs.3 Z 1), höchstens das Ausmaß der vor diesem Ereignis dem Betrieb zugestandenen Einzelrichtmenge, höchstens jedoch das Ausmaß der gemäß § 73 Abs.4 Z 4 zu berechnenden Futterbasis betragen. Im Bescheid des Milchwirtschaftsfonds ist jener auf dessen Erlassung folgende Monatserste festzusetzen, ab dem die Einzelrichtmenge dem landwirtschaftlichen Betrieb zusteht. Fällt dieser Monatserste nicht mit dem Beginn eines Wirtschaftsjahres zusammen, so steht die erlangte Einzelrichtmenge für den restlichen Teil des betreffenden Wirtschaftsjahres zu einem aliquoten Teil zu; die Berechnung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrags hat in einem solchen Fall so zu erfolgen, als ob mit der Milchlieferung mit Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres begonnen worden wäre.

(2) Voraussetzung für die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge ist, daß dies der über den Betrieb Verfügungsberechtigte schriftlich beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. September im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern beantragt. Reicht die zur Verteilung zug Verfügung stehende Menge für die beantragte Zuerkennung von Einzelrichtmengen nicht aus, so sind die Einzelrichtmengen an die Betriebe in der Reihenfolge der beim Milchwirtschaftsfonds eingelangten Anträge bis zum Erreichen des gemäß Abs. 1 erster Satz verfügbaren Gesamtausmaßes zuzuerkennen.

(3) Betriebe, deren Verfügungsberechtigter, dessen Ehegatte, minderjährige Kinder und Wahlkinder sowie am selben Hof lebende großjährige Kinder und Wahlkinder über einen anderen Betrieb mit einer Einzelrichtmenge verfügberechtigt sind, sind von der Erlangung einer weiteren Einzelrichtmenge ausgeschlossen.“

-6-

7. § 77 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahres spätestens zum 1. April stattfinden kann. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß."

8. Im § 87 Abs. 2 ist in Z 9 anstelle des letzten Wortes "oder" ein Beistrich zu setzen, in Z 10 anstelle des Punktes das Wort "oder" einzufügen und folgende Z 11 anzufügen:  
"11. wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß ihm durch Bescheid eine Einzelrichtmenge zuerkannt wird (§ 75)."
9. Im § 89 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 100 000 S der Betrag von 200 000 S.

- 7 -

### A P E N D I C E III

(1) Eine Milchlieferverzichtsprämie ist unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren:

1. Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe haben beim Milchwirtschaftsfonds an dessen Sitz in Wien schriftlich unter Verwendung des in der Anlage angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Formulars die Zuerkennung einer Milchlieferverzichtsprämie zu beantragen. Der Antrag muß bis spätestens 31. Oktober 1985 beim Milchwirtschaftsfonds eingelangt sein. Wenn auf Grund der eingelangten Anträge zu erwarten ist, daß die gemäß § 5 für die Zuerkennung der Milchlieferverzichtsprämie maßgebliche Bemessungsgrundlage insgesamt 100 000 Tonnen nicht erreichen wird, so ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hiervon von Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds bis spätestens 10. Oktober 1985 zu informieren. In diesem Fall kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Antragsfrist durch Verordnung verlängern.
2. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des milcherzeugenden Betriebes, ist der Antrag von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu untersetzen.
3. Bereite die Einzelreihenfolge des Wirtschaftsjahres 1985/86 auch aus Anteilen von Einzelreihenfolgen, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen gemäß § 73 Abs. 9 Übergangen sind, ist der Antrag von allen Vertragspartnern zu untersetzen.
4. Im Antrag ist anzugeben, zugunsten welches Verfügungsberechtigten (empfängerberechtigter Verfügungsberechtigter), an welche Kreditunternehmung und auf welches Konto die Milchlieferverzichtsprämie zu überweisen ist.

- 3 -

5. Die der Zuverkennung der Milchlieferverzichtsprämie zugrunde liegende Boniszungsgrundlage (Abs. 7) darf insgesamt 100 000 Tonnen nicht übersteigen.

6. Auf dem Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die dem milcherzeugenden Betrieb im Wirtschaftsjahr 1985/86 zustehende Einzelrichtmenge und die im Kalenderjahr 1986 im Rahmen der Anteile der Einzelrichtmenge angelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchliefermenge zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ungehend zu erteilen.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss hat Anträge gemäß Abs. 1 in der Reihenfolge ihres Einlangens mit Bescheid zu erledigen. Fehlt die Bestätigung gemäß Abs. 1 Z. 6, so hat der Milchwirtschaftsfonds den bei ihm eingereichten Antrag ungehend an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Ergänzung dieser Bestätigung weiterzuleiten und nach deren Vorliegen den Antrag unter Berücksichtigung seines ursprünglichen Einlangens gemäß Abs. 1 Z 1 zu erledigen. Die Bescheide sind auch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Kenntnis zu bringen.

(3) Am vierten auf die Erlassung des Bescheides über die Zuverkennung einer Milchlieferverzichtsprämie folgenden Monatsersten erlischen die auf das noch nicht abgelaufene Wirtschaftsjahr entfallenden Anteile der Einzelrichtmenge des durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes; die jeweilige Einzelrichtmenge (Wahrungsmenge) erlischt mit Beginn des darauffolgenden Wirtschaftsjahrs.

- 9 -

(4) Die Erzeugung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durch den durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb - ausgenommen die Erzeugung und Verwendung von Milch für die Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb - sowie die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch sowohl an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb als auch an andere als den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ist ab dem vierten auf die Erlassung des Bescheides über die Zuerkennung einer Milchliefervorzichtsprämie folgenden Monatsraten für einen Zeitraum von 10 Jahren einzustellen (Milchliefervorzichtszeitraum). Diese Verpflichtung gilt für alle während des Milchliefervorzichtszeitraumes über den durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb Verfügungsberechtigten.

(5) Einzelrichtmengen können während des Milchliefervorzichtszeitraumes weder durch Partnerschaftsvertrag noch durch Pachtvertrag gemäß § 73 - Abs. 5 noch durch eine aus sonstigem Grund erfolgende Übertragung von Futterflächen auf einen durch Richtmengenverzicht gebundenen Betrieb übertragen werden; diesbezügliche Vereinbarungen sind unwirksam. Mit Beginn des Milchliefervorzichtszeitraumes werden gemäß § 16 getroffene Vereinbarungen ungültig und erloschen gemäß § 16 erteilte Bewilligungen, soweit sie Milcherzeuger eines durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes betreffen. Während des Milchliefervorzichtszeitraumes kann mit Milcherzeugern von durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieben weder eine Vereinbarung gemäß § 16 abgeschlossen noch kann diesen eine Bewilligung gemäß § 16 erteilt werden. Ab der Antragstellung gemäß Abs. 1 Z 1 bis zur Erlassung eines Bescheides über den jeweiligen Antrag sowie bei Zuerkennung einer Milchliefervorzichtsprämie ab Erlassung des entsprechenden Bescheides bis zum Ende des Milchliefervorzichtszeitraumes kann dem durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb keine Einzelrichtmenge durch Bescheid (§ 75) zuerkannt werden.

- 40 -

(6) Die Milchlieferverzichtsprämie ist während des Milchlieferverzichtszeitraumes in 10 gleichen Teilbeträgen an den gemäß Abs. 1 Z 4 bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten durch den Milchwirtschaftsfonds nach Maßgabe der diesem vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zu leisten, wobei jährlich ein Teilbetrag bis spätestens 30. Juni zu überweisen ist. Verliert der gemäß Abs. 1 Z 4 namhaftgemachte empfangsberechtigte Verfügungsberechtigte das Verfügungrecht über den durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb, so hat dessen Rechtsnachfolger nur dann Anspruch auf Überweisung der restlichen Teilbeträge der Milchlieferverzichtsprämie, wenn er dies schriftlich beantragt, und der vollständig ausgefüllte Antrag samt allen erforderlichen Nachweisen und Bestätigungen bis spätestens 31. März beim Milchwirtschaftsfonds eingelangt ist. Dieser Antrag hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Kreditunternehmung, sowie die Kontonummer, auf die die weiteren Teilbeträge überwiesen werden sollen,
2. den Nachweis des Übergangs des Verfügungrechtes vom bisher empfangsberechtigten Verfügungsberechtigten (Abs. 1 Z 4) auf den antragstellenden Rechtsnachfolger, und sofern dieser Übergang durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden bewirkt wurde, die schriftliche Zustimmung des bisher empfangsberechtigten Verfügungsberechtigten zur Überweisung der restlichen Teilbeträge der Milchlieferverzichtsprämie an den antragstellenden Rechtsnachfolger,
3. eine Bestätigung der zuständigen Landwirtschaftskammer, daß der durch Milchlieferverzicht gebundene Betrieb vom antragstellenden Rechtsnachfolger als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt wird.

Wird dieser Antrag nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig gestellt, wird die Milchlieferverzichtsprämie mit

- 14 -

**schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen empfangs-  
berechtigten Verfügberechtigten überwiesen. Sind mehrere  
Personen Rechtsnachfolger, steht diesen der Anspruch zur  
ungeteilten Hand zu.**

**(7) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der  
jährlichen Teilbeträge der Milchlieferverzichtsprämie ist die  
im Kalenderjahr 1984 im Rahmen der Anteile der Einzelrichtmengen  
angelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchliefermenge, höchstens  
jedoch die im Wirtschaftsjahr 1985/1986 dem durch Milchlieferver-  
zicht gebundenen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge. Die Höhe  
der Teilbeträge beträgt**

1. für die ersten 20 000 kg  
der Bemessungsgrundlage.....1,20 S je kg,
2. für weitere 20 000 kg  
der Bemessungsgrundlage.....0,80 S je kg,
3. für jedes weitere kg  
der Bemessungsgrundlage.....0,50 S je kg.

Die Milchlieferverzichtsprämie ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

- 12 -

(8) Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen und bereits geleistete Teilbeträge sind samt Zinsen in Höhe von 3 vH über dem jeweiligen Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr vom Tag der Überweisung an zurückzufordern, wenn

1. entgegen Abs. 4 von einem durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb Milch oder Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben werden oder
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Milchlieferverzichtsprämie zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wird.

Milcherzeuger, Verfügungsberechtigte gemäß Abs. 1 z 4 und Abs. 6 haften für den zurückgeforderten Betrag als Gesamtschuldner.

(9) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß die Milchlieferverzichtsprämie zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wird. Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksvorwaltungsbörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG 1950 beträgt ein Jahr.

(10) Der Milchwirtschaftsfonds hat die Einhaltung der sich aus den Abs. 1 bis 8 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,

- 13 -

2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und  
 3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige  
 maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die  
 Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung  
 und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus  
 Milch an Dritte über einen durch Milchlieferverträge  
 gebundenen Betrieb enthalten oder enthalten können,  
 vorzulegen und ist in diese Einsticht zu gewähren.

(11) Wer einer Verpflichtung gemäß Abs. 40 nicht nachkommt,  
 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirks-  
 verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S. in  
 Falle der Ungehorsamkeit ein Arrest bis zu zwei Wochen zu  
 bestrafen.

(12) Die gemäß § 73 Abs. 4 jeweils mit Wirkung vom  
 1. Juli zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen werden  
 erst dann verteilt, wenn und insoweit ihre Summe insgesamt  
 die Summe der durch Zuverkennung der Milchlieferverzichts-  
 prämie zum Erlöschen gebrachten Einzelrichtmengen übersteigt.

(13) Die §§ 65, 83, 84 und 86 gelten sinngemäß.

(14) Tritt das Marktordnungsgesetz ohne Verlängerung  
 seiner Geltungsdauer vor dem 1. Juli 1996 außer Kraft, treten  
 gleichzeitig die Abs. 1 bis 13 außer Kraft.

## A r t i k e l   I V

(1) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, für Mit-  
 glieder (Ersatzmitglieder), die in Regionalkommissionen vor  
 dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Vorbereitung von  
 Entscheidungen über Anträge gemäß § 33 Abs. 4 mitgewirkt  
 haben, eine pauschale Abgeltung gemäß § 55 Abs. 6 in der  
 Fassung dieses Bundesgesetzes zu gewähren.

-14-

(2) § 75 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist auf landwirtschaftliche Betriebe, die die darin genannten Voraussetzungen - mit Ausnahme des Erwerbs einer neuen Einzelrichtmenge - erfüllt und mit der Milchlieferung vor dem 1. Juli 1985 begonnen haben, weiter anzuwenden. Auf landwirtschaftliche Betriebe, deren Einzelrichtmenge jeweils am 1. Juli der Jahre 1983 bis 1985 erloschen ist, und von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch vor dem 1. Juli 1988 wieder aufgenommen wird, ist § 75 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Betriebe abweichend von § 75 Abs. 3 erster Satz in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Einzelrichtmenge von höchstens 40 000 kg erlangen.

#### Artikel V.

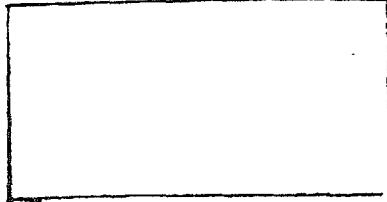
(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. II Z 8 und 9 sowie des Art. III Abs. 9 und 11 mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind  
1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und  
2. hinsichtlich des Art. II bis V - soweit darin  
nicht anderes bestimmt ist - der Bundesminister für  
Land- und Forstwirtschaft betraut.

---

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Landwirtschaftsausschuß zuzuweisen.

DVR: 0000213

Anlage zu Art.III

Der Antrag muß bis spätestens  
31.Oktober 1985 beim Milchwirtschafts-  
fonds eingelangt sein.

Eingangsstempel des  
Milchwirtschaftsfonds

Laufende Nummer des  
eingelangten Antrages:

Zuständiger Bearbeitungs-  
und Verarbeitungsbetrieb:

Betriebsnummer:

A N T R A G

Gebührenfrei gemäß § 65 des  
Marktordnungsgesetzes 1985  
in Verbindung mit Art. III  
Abs. 13 der Marktordnungs-  
gesetz-Novelle 1985

an den

Milchwirtschaftsfonds,  
Wipplingerstraße 30  
1013 Wien

auf Zuerkennung einer Milchlieferverzichtsprämie gemäß Art. III  
der Marktordnungsgesetz-Novelle 1985

1. Anschrift des milcherzeugenden Betriebes:

Anschrift:

Hofname:

Postleitzahl, Ort:

Betriebsstandort des  
milcherzeugenden Betriebes:

Lieferanten-Nummer des  
milcherzeugenden Betriebes:

- 2 -

2. Name des Verfügungsberechtigten über den milcherzeugenden Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Zuname:

Vorname:

Geburtsjahr:

3. Name und Anschrift des Eigentümers (der Eigentümer) des milcherzeugenden Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung (nur auszufüllen, wenn abweichend vom Pkt. 1 und 2):

a) Zuname:

Vorname:

Geburtsjahr:

Anschrift:

Hofname:

Postleitzahl, Ort:

b) Zuname:

Vorname:

Geburtsjahr:

Anschrift:

Hofname:

Postleitzahl, Ort:

c) Zuname:

Vorname:

Geburtsjahr:

Anschrift:

Hofname:

Postleitzahl, Ort:

Ich bestätige (Wir bestätigen), daß in dem in Z 4 genannten milcherzeugenden Betrieb bis zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig Milch und (oder) Erzeugnisse aus Milch erzeugt und an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert oder im Wege des Ab-Hof-Verkaufes (§ 16 MOG) an sonstige Dritte abgegeben wurden.

- 3 -

4. a) Anteilige Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes im Kalenderjahr 1984 ..... kg Milch
- b) Anlieferung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (Molkerei/Käserei) und gemäß § 16 MOG verrechnete Menge (Ab-Hof-Verkauf) im Kalenderjahr 1984 ..... kg Milch
- c) Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes im Wirtschaftsjahr 1985/86 ..... kg Milch
- d) In dieser Einzelrichtmenge sind Richtmengenanteile aus Partnerschaft oder Verpachtung gemäß § 73 Abs. 5 MOG enthalten:

Name und Anschrift der Partner oder Verpächter:

aa) Zuname:  
Vorname:  
Geburtsjahr:  
Anschrift:  
Hofname:  
Postleitzahl, Ort:

bb) Zuname:  
Vorname:  
Geburtsjahr:  
Anschrift:  
Hofname:  
Postleitzahl, Ort:

5. Die Milchlieferverzichtsprämie soll im Falle einer Zuverkennung auf das Konto

Kontonummer		Bankleitzahl	
Geldinstitut			
Ort			
Kontoinhaber			

- 4 -

überwiesen werden. Sofern die vorgenannte Person ihr Verfügungsrrecht über den durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb verliert, hat ihr Rechtsnachfolger nur dann Anspruch auf Überweisung der restlichen Teilbeträge der Milchlieferverzichtsprämie, wenn der Rechtsnachfolger dies schriftlich beantragt, und der vollständig ausgefüllte Antrag samt allen erforderlichen Nachweisen und Bestätigungen bis spätestens 31. März beim Milchwirtschaftsfonds eingelangt ist. Dieser Antrag hat zu enthalten:

- 5.1. Name und Anschrift der Kreditunternehmung, sowie die Kontonummer, auf die die weiteren Teilbeträge überwiesen werden sollen,
- 5.2. den Nachweis des Übergangs des Verfügungsrrechtes vom bisher empfangsberechtigten Verfügungsberechtigten (Abs. 1 Z 4) auf den antragstellenden Rechtsnachfolger, und sofern dieser Übergang durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden bewirkt wurde, die schriftliche Zustimmung des bisher empfangsberechtigten Verfügungsberechtigten zur Überweisung der restlichen Teilbeträge der Milchlieferverzichtsprämie an den antragstellenden Rechtsnachfolger,
- 5.3. eine Bestätigung der zuständigen Landwirtschaftskammer, daß der durch Milchlieferverzicht gebundene Betrieb vom antragstellenden Rechtsnachfolger als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt wird.

Wird dieser Antrag nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig gestellt, wird die Milchlieferverzichtsprämie mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen empfangsberechtigten Verfügungsberechtigten überwiesen. Sind mehrere Personen Rechtsnachfolger, steht diesen der Anspruch zur ungeteilten Hand zu.

- 5 -

6. Mir(Us) ist bewußt, daß mit dem vierten auf die Erlassung des Bescheides über die Zuerkennung einer Milchlieferverzichtsprämie folgenden Monatsersten die auf das noch nicht abgelaufene Wirtschaftsjahr entfallenden Anteile der Einzelrichtmenge meines(unserer durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes erlöschen, und die Einzelrichtmenge mit Beginn des darauffolgenden Wirtschaftsjahres erlischt. Diese Rechtsfolge tritt unabhängig von einer allfälligen Rückforderung gemäß Art. III Abs. 8 oder einer Bestrafung gemäß Art. III Abs. 9 der Marktordnungsgesetz-Neovelle 1985 ein.
7. Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns), ab dem vierten auf die Erlassung des Bescheides über die Zuerkennung einer Milchlieferverzichtsprämie folgenden Monatsersten die Erzeugung von Milch und Erzeugnissen aus Milch - ausgenommen die Erzeugung und Verwendung von Milch für die Aufzucht von Kälbern im durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb - sowie die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch sowohl an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb als auch an andere als den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (= insbesondere Ab-Hof-Verkauf) für einen Zeitraum von 10 Jahren einzustellen (Milchlieferverzichtszeitraum). Diese Verpflichtung gilt für alle während des Milchlieferverzichtszeitraumes über den durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb Verfügungsberechtigten.
8. Mir (Us) ist bekannt, daß Einzelrichtmengen während des Milchlieferverzichtszeitraumes weder durch Partnerschaftsvertrag noch durch Pachtvertrag gemäß § 73 - Abs. 5 MOG noch durch eine aus sonstigem Grund erfolgende Übertragung von Futterflächen auf den durch Richtmengenverzicht gebundenen Betrieb übertragen werden können. Diesbezügliche Vereinbarungen sind unwirksam. Mit Beginn des Milch-

- 6 -

lieferverzichtszeitraumes werden gemäß § 16 getroffene Vereinbarungen ungültig und erlöschen gemäß § 16 erteilte Bewilligungen für den Ab-Hof-Verkauf, soweit sie Milcherzeuger eines durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes betreffen. Während des Milchlieferverzichtszeitraumes kann mit Milcherzeugern von durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieben weder eine Vereinbarung gemäß § 16 abgeschlossen noch kann diesen eine Bewilligung gemäß § 16 für den Ab-Hof-Verkauf erteilt werden. Ab der Antragstellung gemäß Abs. 1 Z 1 bis zur Erlassung eines Bescheides über den jeweiligen Antrag sowie bei Zuverkennung einer Milchlieferverzichtsprämie ab Erlassung des entsprechenden Bescheides bis zum Ende des Milchlieferverzichtszeitraumes kann dem durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb keine Einzelrichtmenge durch Bescheid (§ 75.) zuerkannt werden.

9. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die in Z 9 genannte Verpflichtung bin ich (sind wir) verpflichtet, die bereits an sich (an uns) geleisteten Teilbezüge samt Zinsen in Höhe von 3 vM über dem jeweiligen Zinsfuß für Einkentierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr vom Tag der Überweisung an zurückzugahlen.
10. Mir (uns) ist bekannt, daß den mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Milchlieferverzichtsprämie beauftragten oder ersuchten Organen Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des durch Milchlieferverzicht gebundenen Betriebes zu gestatten ist, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können. Weiters ist diesen Organen Auskunft über einschlägige Betriebsvergänge zu geben. Auf Verlangen sind ihnen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgaben von Milch und Erzeugnisse aus Milch an Dritte über einen durch Milchlieferverzicht gebundenen Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und es ist ihnen Einsicht in diese zu gewähren.

- 7 -

11. Ich erkläre (Wir erklären) alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Mir (Uns) ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben zu einer Rückforderung der bereits geleisteten Teilbeträge samt Zinsen (siehe Z 11) führen und dies darüberhinaus strafbar ist.

.....  
(Ort) (Datum)

1. Unterschrift des Verfügungsberechtigten gemäß Z 2:

2. Unterschriften aller Eigentümer gemäß Z 3:

3. Unterschriften aller Partner und Verpächter gemäß Z 4 lit.d:

- 8 -

B E S T Ä T I G U N G

des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes:

Der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Ziffern 1, 2 und 4 lit. a bis c des vorstehenden Antrages.

Allfällige sonstige Hinweise:

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift,firmenmäßige  
Zeichnung)